

Geschäftsverzeichnisnr. 2206
Urteil Nr. 169/2002 vom 27. November 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Januar 2001, zweite Ausgabe) erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Enseignement 91.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. Juli 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. September 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. September 2001.

Durch Anordnung vom 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter E. Derycke ergänzt.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 26. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 12. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. November 2001 und 30. Mai 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Juni 2002 bzw. 29. Dezember 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Juli 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. September 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 4. Juli 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 3. Juli 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002

- erschienen

. RA M. Kaiser, in Brüssel zugelassen, und RÄin S. Sarolea, in Nivelles zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf den ersten Klagegrund

Klageschrift

A.1.1. Nachdem die Klägerin ihr Interesse an der Klageerhebung sowie die Entwicklung der Gesetzgebung über Sozialhilfe für Ausländer und verschiedene diesbezügliche Urteile (Nrn. 51/94, 43/98, 25/99, 80/99, 57/2000 und 17/2001) des Hofes erläutert hat, führt sie einen ersten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 abgeleitet ist.

Insofern die angefochtenen Bestimmungen zwei Kategorien von Asylbewerbern die Sozialhilfe in bar, die sie vorher erhalten hätten, durch eine Sozialhilfe *in natura* ersetzen, entzögen sie ihnen auf diskriminierende Weise die Stillhaltewirkung, die an das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantierte Recht auf Sozialbeistand gekoppelt sei.

A.1.2. Die Klägerin kommentiert sodann die Tragweite der Stillhalteverpflichtung und bezeichnet diese Tragweite als sehr umfassend, sowohl in bezug auf die Empfänger, auf ihren Inhalt - wobei jeder quantitative Rückschritt verboten sei - als auch auf die Intensität des gewährten Schutzes, so daß jede Ausnahme oder jeder « Kompromiß in bezug auf die Verhältnismäßigkeit » verboten sei.

A.1.3. Sodann vergleicht die Klägerin die sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebende Situation mit der Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 23 der Verfassung und schlußfolgert, daß das Schutzniveau infolge der angeführten Bestimmungen herabgesetzt werde. Indem die Zuerkennung der Sozialhilfe gleichzeitig *in natura* und in einem Zentrum - und nicht mehr in einem ÖSHZ - fortan nur mehr obligatorisch sei für die Asylbewerber im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001, führten die angefochtenen Bestimmungen zu einem « offensichtlichen Rückschritt » im Vergleich zur früheren Situation, insbesondere insofern die Bewerber in der früheren Situation die Sozialhilfe in bar hätten erhalten können.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Der Ministerrat führt an, daß die Nichtigkeitsklagegründe der Klägerin ausschließlich Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 betreffen - so daß die Klage folglich als unzulässig erklärt werden müsse in bezug auf die zwei anderen angefochtenen Bestimmungen dieses Gesetzes - und legt in bezug auf den ersten Klagegrund zunächst dar, daß Artikel 71, in dem ein Unterschied gemacht werde zwischen den Asylbewerbern, deren Antrag als zulässig erklärt worden sei, und den Asylbewerbern, bei denen dies nicht der Fall sei, sich darauf beschränke, auf verallgemeinernde Weise eine Unterscheidung zu übernehmen, die bereits in Artikel 54 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthalten gewesen sei; dieser habe die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes ausschließlich für die Bewerber, deren Antrag noch nicht für zulässig erklärt worden sei, vorgesehen. Die Situation dieser Bewerber werde also nicht auf nachteilige Weise geändert, zumal der Minister unter außergewöhnlichen Umständen von der Verpflichtung zur Eintragung in einem Zentrum abweichen könne. In jedem Fall wäre die Quelle einer Diskriminierung, falls eine solche vorliegen würde, in diesem Artikel 54 zu suchen, den der Hof nicht mehr im Rahmen einer Nichtigkeitsklage prüfen könne.

A.2.2. Der Ministerrat geht sodann auf die Hauptsache ein und legt anhand der Vorarbeiten die Beweggründe des Gesetzgebers dar, für diese Kategorie von Flüchtlingen die Aufnahme in Zentren vorzuschreiben; dabei handele es sich nämlich um das Bemühen, die ÖSHZ zu entlasten, indem sie nur mit der Unterstützung der Asylbewerber, deren Antrag für zulässig erklärt worden sei, beauftragt würden, sowie um den Schutz der erst kürzlich in Belgien eingetroffenen Bewerber vor der Gefahr einer Ausbeutung; es werde im übrigen deutlich angegeben, daß die zwingende Aufnahme in einem Zentrum nicht für die Anträge gelte, die beim Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 71 bereits vorgelegen hätten.

Erwiderung der Klägerin

A.3. Nachdem die Klägerin dem Ministerrat erwidert hat, daß die Klage sich ebenfalls auf Artikel 70 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 beziehe, der in jedem Fall unlöslich mit Artikel 71 dieses Gesetz verbunden sei, bestätigt sie durch Wiederholung von Auszügen aus ihrer Klageschrift, daß der erste Klagegrund tatsächlich aus der Verbindung von Artikel 23 der Verfassung mit deren Artikeln 10 und 11 abgeleitet sei. Die Klägerin bemerkt, der qualitative Rückschritt werde « vom Ministerrat implizit und explizit » anerkannt und die Verletzung der Stillhaltungswirkung habe zur Folge, daß der Behandlungsunterschied im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes nicht gerechtfertigt werden könne, und sie stellt im übrigen alle vom Ministerrat angeführten Rechtfertigungen (siehe A.2) in Abrede. Der tatsächliche Zweck der angefochtenen Bestimmungen bestehe darin, eine « Gesetzgebung als 'Vogelscheuche' » einzuführen, « um die Zahl der Asylanträge zu beschränken ».

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.4.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 23 der Verfassung, gegen Artikel 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie gegen Artikel 8 der vorgenannten Konvention.

Indem die angefochtenen Bestimmungen die Fälle, in denen die Sozialhilfe *in natura* in einem offenen Zentrum gewährt werde, erweitere und indem die Dauer des Aufenthaltes in dieser Art von Zentren verlängert werde, verstießen sie gegen das durch Artikel 23 der Verfassung geschützte Recht auf Achtung vor der menschlichen Würde sowie gegen verschiedene Grundrechte, von denen drei in den einzelnen Teilen des zweiten Klagegrundes erläutert würden.

A.4.2. Hauptsächlich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, der zweite Klagegrund sei insgesamt unzulässig, da darin nicht angegeben werde, mit welchen Kategorien die betreffenden Asylbewerber verglichen würden, und bittet er den Hof, « die Ordnungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung im Lichte der internationalen Normen und nicht im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen ». Sodann beantwortet der Ministerrat jedoch hilfsweise alle drei Teile dieses Klagegrundes.

A.4.3. Die klagende Partei erwidert einerseits, es handele sich bei den Personen, mit denen ein Vergleich vorgenommen werde, um diejenigen, einschließlich der Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, auf die die angefochtenen Bestimmungen nicht anwendbar seien, und andererseits, der Klagegrund sei ebenfalls aus dem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet.

In bezug auf den ersten Teil des zweiten Klagegrundes

Klageschrift

A.5. Die Tatsache, daß die Zeitspanne, in der gewisse Asylbewerber die Sozialhilfe *in natura* nur in den offenen Zentren erhielten, verlängert werde, verletze das durch einige der im Klagegrund angeführten verfassungs- und internationalrechtlichen Bestimmungen gewährleistete Recht auf die Freizügigkeit der Personen und auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes.

Diese Beeinträchtigung sei nicht zu rechtfertigen im Lichte der Bedingungen der Gesetzmäßigkeit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, denen die Zulässigkeit einer solchen Beeinträchtigung unterliege, da laut Klageschrift im vorliegenden Fall keine dieser Bedingungen beachtet werde. Es wird insbesondere hervorgehoben, daß der tatsächliche Zweck der Verlängerung der Aufenthaltsdauer in einem offenen Zentrum darin bestehe, die betreffenden Ausländer « lokalisieren » zu können, um sie gegebenenfalls entfernen zu können, wobei dieser Zweck dem Recht auf eine wirksame Klage, die sie gegebenenfalls beim Staatsrat eingereicht hätten, widerspreche. Der Klagegrund sei im übrigen unverhältnismäßig im Lichte der Zielsetzung, Verzögerungsklagen zu vermeiden, da das Gesetz vom 18. April 2000 zur Abänderung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und der königliche Erlaß vom 9. Juli 2000 dies bereits bezweckten und es ermöglichten, diese Zielsetzung zu erreichen.

Standpunkt des Ministerrates

A.6. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, daß die Klägerin die zwingende Eintragung der Asylbewerber, deren erster Antrag geprüft werde, in einem offenen Zentrum nicht anfechte und daß es folglich diskriminierend sei, diese zwingende Eintragung für letztere anzunehmen und sie abzulehnen für diejenigen, über die eine Entscheidung der Unzulässigkeit getroffen worden sei, da dies zur Folge haben würde, daß für Asylbewerber mit einer unsichereren Verwaltungssituation eine günstigere Regelung gelten würde. Der Ministerrat merkt sodann an, der Vorteil der geltend gemachten internationalrechtlichen Bestimmungen setze voraus, daß der Anspruchsberechtigte sich « rechtmäßig » oder « legal » auf dem Staatsgebiet aufhalte, was für die betreffenden Bewerber nicht zutrefte, da die Klagen vor dem Staatsrat keine aufschiebende Wirkung hätten. Schließlich wird noch angeführt, daß in dem Urteil des Hofes Nr. 61/94, das auf diesen Fall übertragbar sei, der Standpunkt vertreten worden sei, es sei mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, den Asylbewerbern einen obligatorischen Eintragungsort aufzuerlegen. Der Ministerrat führt an, der Gesetzgeber habe ein Gleichgewicht zwischen der unsicheren Aufenthaltssituation der betreffenden Asylbewerber, ihrem Recht auf eine Unterstützung, die ihnen ein wirksames Rechtsmittel gewährleiste, und den tatsächlichen Unterstützungsmöglichkeiten durch die ÖSHZ herstellen wollen, und hebt hervor, daß diese Bewerber ihre Bewegungsfreiheit behielten.

Erwiderung der klagenden Partei

A.7. Diese präzisiert, daß die Aufenthaltsdauer im Zentrum im Mittelpunkt ihrer Kritik stehe, und hebt gleichzeitig den Unterschied zwischen einer echten « Anweisung eines Aufenthaltsortes », um die es im vorliegenden Fall gehe, und den Folgen der durch das Urteil des Hofes Nr. 61/94 bestätigten Maßnahme der verwaltungsmäßigen Eintragung hervor.

In bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrundes

A.8. In diesem zweiten Teil des Klagegrundes wird der diskriminierende Verstoß gegen das Recht auf Achtung vor der menschlichen Würde und dem Privatleben, das durch Artikel 8 der Europäischen Konvention gewährleistet werde, angeführt, insofern bezüglich der betreffenden Asylbewerber Einschränkungen ihres Rechtes, frei Sozialkontakte zu knüpfen, sowie ihres Familienlebens eingeführt würden. Im übrigen würden nicht die Bedingungen (Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft und Verhältnismäßigkeit) erfüllt, die Artikel 8 für die von ihm eingeführten Freiheitsbeschränkungen auferlege, insbesondere wegen der unbestimmten Dauer der Anweisung eines Aufenthaltsortes.

A.9. Der Ministerrat stellt zunächst in Abrede, daß ein Asylbewerber, der sich in einem offenen Zentrum aufhalte, getrennt von seiner Familie leben müsse; es wird nicht nur angeführt, daß er mit ihr zusammentreffen könne, sondern daß darüber hinaus die Notwendigkeit des Schutzes des Familienlebens ausdrücklich während der Vorarbeiten als einer der Gründe angeführt worden sei, aus denen der Minister von der obligatorischen Eintragung abweichen könne. Im Schriftsatz wird anschließend hervorgehoben, daß das durch den erwähnten Artikel 8 gewährleistete Recht auf das Privatleben kein absolutes Recht sei, da das betreffende Aufnahmesystem so zu verstehen sei, daß es der besonderen Lage der Asylbewerber, auf die es Anwendung finde, angepaßt sei.

A.10. Als Erwiderung führt die Klägerin an, daß die vom Ministerrat erwähnten Vorteile ausschließlich administrativer Art seien, jedoch weder das Privatleben noch das Familienleben betreffen.

In bezug auf den dritten Teil des zweiten Klagegrundes

A.11. Laut diesem Teil verstießen die angefochtenen Bestimmungen, indem sie die freie Wahl des Rechtsbeistandes durch die betreffenden Asylbewerber beeinträchtigten und indem sie diese verpflichteten, im Falle des Wunsches, diesen Rechtsbeistand außerhalb des Zentrums zu wählen, diesem Zentrum Angaben zu ihrem Privatleben zu erteilen, gegen Artikel 23 der Verfassung, der « das Recht auf rechtlichen Beistand zu einem Verfassungsrecht erhebt »; die Klägerin führt außerdem mehrere Urteile des Hofes (Nrn. 41/91, 19/95 und 43/98) an, aus denen hervorgehe, daß der Gleichheitsgrundsatz « positive Pflichten in bezug auf den Zugang zur Justiz » auferlege.

A.12. Der Ministerrat antwortet, daß jeder Asylbewerber kostenlos die Unterstützung durch Rechtsanwälte, die auf das Ausländerrecht spezialisiert seien, in Anspruch nehmen könne und daß der Staat die etwaigen Übersetzungs- oder Fahrtkosten übernehme.

A.13. Die Klägerin erwidert, indem sie die Antwort des Ministerrates als « theoretisch » bezeichnet, da « kein Gesetzestext die Lebensbedingungen in den Zentren regelt und den Asylbewerbern diesbezüglich Garantien bietet ».

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.14. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen zwei vergleichbare Kategorien von Ausländern hinsichtlich der Art der gewährten Sozialhilfe diskriminierend behandelten.

Nach Darlegung der Klägerin gehe aus dem Urteil des Hofes Nr. 43/98 hervor, daß dieser die Asylbewerber, die vor dem Staatsrat eine abschlägige Entscheidung anfechten würden, « strikt gleich behandelt », gleich, ob sie sich auf die Zulässigkeit oder auf die Begründetheit des Asylantrags beziehe. Indem die angefochtenen Bestimmungen diese beiden Kategorien von Asylbewerbern voneinander trennten, hätten sie « in Wirklichkeit nur das Ziel, die Bestimmung und die Lehre » des obengenannten Urteils « zu umgehen », und diese Aussage werde im übrigen durch die Begründung des Gesetzes vom 2. Januar 2001 untermauert. Keine der vom Gesetzgeber angeführten Rechtfertigungen sei hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes zulässig.

A.15. Nach Darlegung des Ministerrates seien diese beiden Kategorien von Asylbewerbern objektiv unterschiedlich, da ihr Asylantrag in einem Fall für zulässig erklärt worden sei, im anderen jedoch nicht. Im

Schriftsatz wird außerdem an die zu anderen Klagegründen angeführten Rechtfertigungen erinnert (vgl. A.2.2 und A.6).

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen.

B.1.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede, insofern sie gegen die Artikel 70 und 72 dieses Gesetzes gerichtet ist, da die Klagegründe der Klägerin sich ausschließlich auf Artikel 71 bezögen.

B.1.3. Die klagende Partei bemängelt, daß den beiden in Artikel 71 angeführten Kategorien von Asylbewerbern die Zuteilung der Sozialhilfe *in natura* und in einem Zentrum zwingend vorgeschrieben werde.

Den beiden Kategorien von Asylbewerbern werde dadurch auf diskriminierende Weise im Verhältnis zu anderen Sozialhilfeempfängern die Stillhaltewirkung vorenthalten, die diesbezüglich durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet werde (erster Klagegrund), sowie das Recht auf Achtung vor der menschlichen Würde und andere damit verbundene Rechte, die durch die Artikel 12 und 23 der Verfassung und verschiedene internationalrechtliche Bestimmungen gewährleistet würden (zweiter Klagegrund, aufgegliedert in drei Teile). Schließlich werde eine Diskriminierung eingeführt unter den Asylbewerbern, die den Staatsrat mit einer Klage befaßt hätten, zwischen denjenigen, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Asylantrags anföchten, und denjenigen, die eine Entscheidung über die Begründetheit dieses Antrags anföchten, da nur die Erstgenannten von der Verpflichtung zur Sozialhilfe *in natura* betroffen seien.

B.1.4. Der Hof stellt unter Berücksichtigung sowohl der von der Klägerin angefochtene Maßnahme als auch der zur Unterstützung der Klage angeführten Klagegründe fest, daß die Klage ausschließlich gegen Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 gerichtet ist. Sie ist folglich unzulässig in bezug auf die Artikel 70 und 72 dieses Gesetzes.

B.2.1. Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 fügt in das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren einen Artikel *57ter* 1 mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1. Einem Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, wird in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als obligatorischer Eintragungsort ein Zentrum angewiesen, das der Staat, eine andere Behörde oder eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen organisieren, oder ein Ort, wo eine Hilfe angeboten wird auf Wunsch des Staates und auf seine Kosten:

1. solange der Innenminister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten nicht beschlossen hat, daß eine Prüfung zur Sache des Asylantrags erforderlich ist;

2. wenn der Ausländer vor dem Staatsrat die Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten, die in Anwendung von Artikel 63/3 des obengenannten Gesetzes getroffen wurde, angefochten hat.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Minister oder sein Beauftragter von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes abweichen. Die in Absatz 1 erwähnte Anweisung ist wirksam, solange die Klage vor dem Staatsrat in der Schwebe ist.

§ 2. Die Bestimmungen von § 1 finden Anwendung:

1. auf Ausländer, die sich nach dem Datum der Veröffentlichung des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001 im *Belgischen Staatsblatt* als Flüchtlinge gemeldet und die Anerkennung als solche beantragt haben;

2. auf Ausländer, die nach dem in Nr. 1 erwähnten Datum vor dem Staatsrat die Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten, die in Anwendung von Artikel 63/3 getroffen wurde, angefochten haben. »

B.2.2. Die Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Annahme dieser Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

«Derzeit sieht die Gesetzgebung bereits vor, daß ein vom Staat organisiertes oder anerkanntes Zentrum den Asylbewerbern als obligatorischer Eintragungsort für die Dauer der Zulässigkeit ihres Asylantrags angewiesen wird. Im allgemeinen wird davon ausgegangen, daß einer ersten Aufnahme in einem Empfangszentrum der absolute Vorzug gegeben wird. Diese Aufnahmeform bietet außerdem Sicherheiten für eine ordentliche und angemessene Aufnahme, besonders zu Beginn des Asylverfahrens, wenn die Asylbewerber nicht an die Sprache, die Lebens- und Wohnbedingungen, die sozialen Errungenschaften, die mit ihrem Statut verbundenen Rechte und Pflichten u.ä. gewöhnt sind. Außerdem schützt diese Aufnahmeform vor Mißbrauch durch Ausbeuter und Menschenschmuggler, die sich die verletzliche Lage vieler Asylbewerber zunutze machen, und verhindert, daß die finanzielle Unterstützung gewisser Asylbewerber von diesen eher bösartigen Personen kassiert wird.

Um diese Aufnahmeform jedem neuankommenden Asylbewerber garantieren zu können, wird im Bereich der Sozialhilfe festgelegt, daß jedem Asylbewerber ein Aufnahmezentrum für die Dauer der Prüfung der Zulässigkeit des Asylantrags angewiesen wird. Dies bedeutet, daß die betreffende Person nur in diesem Zentrum Sozialhilfe erhalten kann und daß die ÖSHZ während der Dauer der Prüfung der Zulässigkeit von der Sozialhilfe entlastet sind. So können die ÖSHZ sich besser der Sozialhilfe für mittellose Asylbewerber widmen, deren Asylantrag für zulässig erklärt worden ist.

[...]

Gemäß dem Urteil des Schiedshofes Nr. 43/98 vom 22. April 1998 haben Asylbewerber, die eine Klage beim Staatsrat gegen eine die Unzulässigkeit bestätigende Entscheidung des Generalkommissars eingereicht haben, weiterhin Anspruch auf Sozialhilfe, selbst wenn sie *stricto sensu* keine Aufenthaltsberechtigung mehr besitzen. Im Anschluß an dieses Urteil wurde bereits festgestellt, daß mehr Asylbewerber Klagen beim Staatsrat gegen die obenerwähnten Entscheidungen des Generalkommissars einreichen, und in gewissen Fällen nur, um länger eine finanzielle Sozialleistung zu erhalten. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 0950/001, SS. 37-39)

In bezug auf die anderen Einreden des Ministerrates

B.3.1. Der Ministerrat stellt zunächst in Abrede, daß der Hof dafür zuständig sei, über die ersten zwei Klagegründe zu befinden, da sie aus dem Verstoß gegen - verfassungs- bzw. internationalrechtliche - Bestimmungen, die nicht der direkten Kontrolle des Hofes unterlägen, abgeleitet seien. Er führt außerdem an, daß der zweite Klagegrund nicht präzisiere, mit welchen Kategorien von Personen die Asylbewerber, auf die sich Artikel 71 beziehe, verglichen werden müßten.

Diese beiden Klagegründe seien folglich unzulässig.

B.3.2. Sowohl aus dem Titel der ersten zwei Klagegründe als auch aus den diesbezüglichen Darlegungen in der Klageschrift geht hervor, daß ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 12 und 23 und mit den im zweiten Klagegrund angeführten internationalrechtlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Im übrigen geht aus den gleichen Darlegungen hervor, daß die klagende Partei die Lage der in Artikel 71 erwähnten Asylbewerber mit derjenigen der anderen Empfängern einer Sozialhilfe - darunter die anderen Kategorien von Asylbewerbern - vergleicht, wobei nur den Erstgenannten durch die angefochtene Maßnahme der Vorteil der durch die in den ersten zwei Klagegründen angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleisteten Rechte entzogen werde.

B.3.3. Die Einreden werden abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat stellt ebenfalls die Zulässigkeit der ersten zwei Klagegründe mit der Begründung in Abrede, sie bemängelten in Wirklichkeit Bestimmungen aus der Zeit vor dem angefochtenen Artikel 71, insbesondere Artikel 54 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung; die Klagegründe seien daher unzulässig.

B.4.2. Artikel 54 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht für den Minister oder seinen Beauftragten die Möglichkeit vor, ein vom Staat organisiertes oder anerkanntes Zentrum als obligatorischen Eintragungsort für Ausländer zu bestimmen, die die Erklärung oder den Antrag abgeben, die in den Artikeln 50 und 51 desselben Gesetzes vorgesehen sind. Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sieht vor, daß für die darin erwähnten Asylbewerber als obligatorischer Eintragungsort ein Zentrum bestimmt wird, in dem ihnen eine Hilfe gewährt wird.

Selbst wenn man davon ausgehen kann, daß die angefochtene Maßnahme nicht neu ist, kann ihre Nichtigkeitserklärung durch den Hof als erneuter Ausdruck des Willens des Gesetzgebers beantragt werden.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 angeführt wird

B.5. Nach Darlegung der klagenden Partei entziehe Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001, indem er nunmehr vorsehe, daß für die darin erwähnten Asylbewerber als obligatorischer Eintragungsort ein Zentrum bestimmt werde, in dem ihnen eine Hilfe *in natura* gewährt werde, diesen Kategorien von Asylbewerbern auf diskriminierende Weise die Stillhaltewirkung, die diesbezüglich durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet werde, insbesondere durch dessen Absatz 3 Nr. 2. Die angefochtene Bestimmung laufe den garantierten Rechten zuwider, indem sie das errungene Schutzniveau der obengenannten Kategorie von Asylbewerbern verringere.

B.6.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. [...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...]. »

B.6.2. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung besagt, daß jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 legt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf sozialen Beistand » fest. Diese Bestimmungen präzisieren nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festge-

halten werden, so daß es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Artikel 23 Absatz 2 « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu garantieren.

B.6.3. Als jedoch Artikel 23 der Verfassung in Kraft getreten ist, hatte der föderale Gesetzgeber bereits geeignete Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf sozialen Beistand zu gewährleisten, das nunmehr in Artikel 23 Absätze 1 und 3 Nr. 2 festgeschrieben war; Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren besagt nämlich: « Jede Person hat Anrecht auf Sozialhilfe », und « diese soll es einem jeden ermöglichen, entsprechend der menschlichen Würde zu leben ».

B.6.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 geht einerseits hervor, daß der Verfassungsgeber, indem er das Recht auf Sozialhilfe gewährleistete, das durch das ÖSHZ-Gesetz organisierte Recht anstrebte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 100-2/4°, SS. 99-100), und andererseits, daß die Annahme von Artikel 23 die Verpflichtung mit sich bringen würde, ohne jedoch präzise subjektive Rechte zu verleihen, den Vorteil der geltenden Normen aufrechtzuerhalten, indem er verbot, gegen die Zielsetzung vorzugehen (sogenannte « Stillhalteverpflichtung ») (ebenda, S. 85).

B.6.5. Folglich verpflichtet diese Verfassungsbestimmung, ohne daß es notwendig ist, die normgebende Tragweite von Artikel 23 insgesamt zu prüfen, die Gesetzgeber im Bereich der Sozialhilfe dazu, das durch die am Tag des Inkrafttretens von Artikel 23 geltende Gesetzgebung garantierte Recht nicht zu beeinträchtigen.

B.6.6. Diese Verpflichtung darf jedoch nicht so ausgelegt werden, daß sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Pflicht auferlegt, die im Gesetz vorgesehenen Modalitäten der Sozialhilfe nicht anzutasten. Sie verbietet den Gesetzgebern die Annahme von Maßnahmen, die einen bedeutsamen Rückschritt des durch Artikel 23 Absätze 1 und 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleisteten Rechtes bedeuten würden, doch sie entzieht ihnen nicht die Befugnis, die Art und Weise zu beurteilen, wie dieses Recht am besten gewährleistet wird.

B.7.1. Der angefochtene Artikel 71 sieht vor, daß die Asylbewerber, auf die er Anwendung findet, sich in einem Zentrum eintragen müssen, wo sie eine Hilfe *in natura* erhalten.

Zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Bestimmung besagte Artikel 54 § 3 des vorgenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung bereits:

« § 3. Der Minister oder sein Beauftragter kann für jeden Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, ein vom Staat organisiertes oder anerkanntes Zentrum als obligatorischen Eintragungsort bestimmen; dies gilt jedoch nicht für den Ausländer, dem zum Zeitpunkt dieser Erklärung beziehungsweise dieses Antrags gestattet oder erlaubt war, sich für länger als drei Monate niederzulassen oder aufzuhalten.

Die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes endet, wenn der Betreffende der gemäß Artikel 51/8 Absatz 2 oder Artikel 52 erteilten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, Folge leistet, oder wenn der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten beschließt, daß eine Prüfung zur Sache des Asylantrags erforderlich ist. »

B.7.2. Der Hof bemerkt zunächst, daß aus diesem Artikel 54 § 3 hervorgeht, daß die obligatorische Eintragung gewisser Asylbewerber - diejenigen, auf die sich auch Artikel 71 bezieht - in ein Zentrum keine durch die letztgenannte Bestimmung eingeführte Maßnahme darstellt; Artikel 54 § 3 sah bereits die Möglichkeit vor, diese Maßnahme zu beschließen, während Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sie zur Verpflichtung macht. Diese Möglichkeit war mit keinerlei Einschränkung verbunden, so daß sie bereits auf sämtliche Asylbewerber im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels angewandt werden konnte.

Der Hof bemerkt sodann, daß Artikel 71 die Gewährung einer Hilfe aufrechterhält und daß ihre Ausführung *in natura* eine der Formen der Sozialhilfe bildet, die durch das Gesetz vom 8. Juli 1976 erlaubt ist, da Artikel 57 § 1 dieses Gesetzes vorsieht, daß die Sozialhilfe « materieller, sozialer, medizinischer, sozial-medizinischer oder psychologischer Art » sein kann.

B.7.3. Da die Gewährung *in natura* eine der im Gesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehenen Formen der Sozialhilfe ist, beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht das Recht auf Sozialhilfe.

Der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 abgeleitete Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

In bezug auf ersten Teil des zweiten Klagegrundes, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 12, mit Artikel 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angeführt wird

B.8. Gemäß dem ersten Teil des zweiten Klagegrundes verletze Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001, « da er die Dauer des Aufenthaltes in einem offenen Zentrum verlängert, ohne die Möglichkeit, eine andere Sozialhilfe als die Hilfe *in natura* im Zentrum zu erhalten », die « Freiheit » der betroffenen Asylbewerber, « zu gehen und zu kommen sowie ihren Aufenthaltsort zu wählen ».

B.9.1. Die obligatorische Eintragung dieser Asylbewerber in einem Aufnahmezentrum hat zur Folge, daß sie « die Sozialhilfe nur in diesem Zentrum erhalten [können] und daß die ÖSHZ für die Dauer der Prüfung der Zulässigkeit von der Sozialhilfe entlastet sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 0950/001, S. 38). Dieses begrenzte Ziel und der Umstand, daß es sich um offene Zentren handelt, bedeuten, daß die Freiheit der betroffenen Asylbewerber, zu kommen und zu gehen, nicht beeinträchtigt wird.

B.9.2. Nach Darlegung der klagenden Partei könne die Gewährung einer Sozialhilfe *in natura* und in einem Zentrum das Recht der Asylbewerber beeinträchtigen, frei ihren Aufenthaltsort zu wählen, da der Ersatz einer finanziellen Hilfe durch eine Hilfe *in natura* ihnen die finanziellen Mittel entziehe, damit sie den von ihnen gewünschten Aufenthaltsort wählen könnten.

In der Annahme, eine solche Einschränkung könne als Eingriff in die Rechte und Freiheiten, die durch die im Klagegrund angeführten internationalrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind, angesehen werden, ist anzumerken, daß Artikel 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention als auch Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte es dem Gesetzgeber erlaubt, die Ausübung des Rechtes auf freie Wahl des Aufenthaltsortes einzuschränken, wenn diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft für das Erreichen verschiedener Ziele, darunter die nationale Sicherheit und die Wahrung der öffentlichen Ordnung, notwendig ist.

In Anbetracht der Zielsetzungen des Gesetzgebers einerseits (B.2.2) und der Modalitäten der beanstandeten Eintragungsregelung andererseits (B.7.2) steht Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den obenerwähnten internationalrechtlichen Bestimmungen.

B.9.3. Der zweite Klagegrund ist in seinem ersten Teil nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrundes, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt wird

B.10. Gemäß dem zweiten Teil des zweiten Klagegrundes würden das Recht auf Achtung vor der menschlichen Würde und das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben, die durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet seien, verletzt, da die Regelung des Lebens in einem offenen Zentrum « das Recht des Einzelnen verletzt, frei und nach seinen persönlichen Affinitäten soziale Kontakte zu knüpfen » und zwingt sie ihn, « entfernt von etwaigen Familienmitgliedern, die auf belgischem Gebiet leben, von Mitgliedern seiner Gemeinschaft, gegebenenfalls von Personen, die seine Sprache sprechen oder seine Religion praktizieren », zu leben.

B.11. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. »

B.12. Insofern angeführt wird, daß die angefochtene Bestimmung das Recht der betreffenden Asylbewerber verletze, frei Sozialkontakte ihrer Wahl zu knüpfen, insbesondere mit Mitgliedern ihrer Gemeinschaft oder mit Personen, die ihre Sprache sprechen oder ihre Religion praktizieren, entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage, denn die unter B.9.1 angeführte begrenzte Zielsetzung der Maßnahme der Eintragung in einem Zentrum beinhaltet, ebenso wie der Umstand, daß sie in einem offenen Zentrum erfolgt, daß die Asylbewerber, auf die sie Anwendung findet, die Sozialkontakte ihrer Wahl knüpfen können.

B.13.1. Es wird ebenfalls angeführt, daß die obligatorische Eintragung in einem Zentrum, in dem eine Hilfe *in natura* gewährt wird, die Asylbewerber verpflichte, entfernt von den Mitgliedern ihrer Familie, die sich gegebenenfalls bereits auf belgischem Gebiet aufhielten, zu leben.

B.13.2. Die angefochtene Bestimmung betrifft nicht die Ausländer im Sinne von Artikel 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Sie betrifft ebenfalls nicht Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die den Zutritt nach Belgien beantragten, um mit ihrer Familie dort zu leben. Sie schreibt eine Verpflichtung zur Eintragung der Ausländer vor, die sich bereits faktisch im Staatsgebiet aufhalten und sich als Flüchtlinge gemeldet haben. Diese Verpflichtung könnte sie daran hindern, mit einer oder mehreren Personen zu leben, mit denen sie eine Familie bilden und die Anspruch auf Sozialhilfe in Belgien haben oder die Erlaubnis, sich dort aufzuhalten, erhalten haben. Es ist zu prüfen, ob die betreffende Verpflichtung nicht Gefahr läuft, auf diskriminierende Weise das Privat- und Familienleben dieser Kategorie von Personen unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, dies unter Mißachtung des durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechtes.

B.13.3. Diese Situation ist, wie der Ministerrat hervorhebt, den Autoren des Entwurfs des angefochtenen Gesetzes nicht entgangen, denn sie schrieben:

« Unter außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen kann der Minister oder sein Beauftragter von der Verpflichtung zur Bestimmung eines Aufnahmezentrums absehen. Hierbei wird beispielsweise an eine Situation gedacht, in der die Ehefrau eines Asylbewerbers nach ihrem Ehemann ankommt, während dieser sich bereits in einer bestimmten Gemeinde niedergelassen hat. Unter solch außergewöhnlichen Umständen ist es mehr als billig, daß ein Aufnahmezentrum nicht als obligatorischer Eintragungsort für die Ehefrau bestimmt wird, sondern daß sie sich zu ihrem Ehemann an dessen Wohnsitz begibt, wobei sie gegebenenfalls den gleichen obligatorischen Eintragungsort erhält wie ihr Ehemann. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 050 0950/001, S. 38)

B.13.4. Obwohl der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß der Minister oder sein Beauftragter unter « außergewöhnlichen Umständen » von der obligatorischen Anwendung des angefochtenen Artikels 71 abweichen kann, ist nicht festgelegt, daß er verpflichtet ist, unter den vorstehend beschriebenen « außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen » davon abzuweichen. Folglich kann einem Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet hat, ein obligatorischer Eintragungsort angewiesen werden, an dem er eine Hilfe *in natura* erhalten würde, was ihn daran hindern könnte, mit einer oder mehreren Personen zu leben, mit denen er eine Familie bildet und die Anspruch auf Sozialhilfe in Belgien haben oder die Erlaubnis besitzen, sich dort aufzuhalten.

B.13.5. Indem die beanstandete Maßnahme keine Ausnahme zugunsten dieser Kategorie von Ausländern vorgesehen hat, geht sie über das Notwendige hinaus, um die unter B.2.2 beschriebene Zielsetzung zu erreichen, und kann sie auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf Achtung vor dem Familienleben verletzen.

B.13.6. Der Gesetzgeber hat jedoch im neuen Artikel 57ter 1, in dessen Paragraph 1 Absatz 2 vorgesehen: « Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Minister oder sein Beauftragter von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes abweichen ».

Diese Bestimmung ist im Lichte der obenerwähnten Vorarbeiten so auszulegen, daß sie die darin vorgesehene Abweichung verpflichtend vorschreibt in den Fällen, wo sich herausstellt, außer wenn besondere Umstände dagegen sprechen, daß die Anwendung der Regel verhindern würde, daß Personen, die sich in der in den Nrn. 1 und 2 des neuen Artikels 57ter 1

beschriebenen Lage befinden, mit einer oder mehreren Personen, mit denen sie eine Familie bilden oder die Anrecht auf Sozialhilfe in Belgien haben oder denen der dortige Aufenthalt erlaubt ist, leben könnten.

B.13.7. Unter Vorbehalt dieser Auslegung ist Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 nicht diskriminierend.

In bezug auf den dritten Teil des zweiten Klagegrundes, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 angeführt wird

B.14.1. Gemäß dem dritten Teil des zweiten Klagegrundes verletze Artikel 71, indem er den freien Zugang der betreffenden Asylbewerber zu einem Rechtsbeistand ihrer Wahl beeinträchtigt, auf diskriminierende Weise das Recht auf Achtung vor der menschlichen Würde und das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz.

B.14.2. Es ist nicht erkennbar, daß die in offenen Zentren untergebrachten Asylbewerber nicht die tatsächliche und kostenlose Unterstützung durch einen Anwalt erhalten könnten.

Der zweite Klagegrund ist in seinem dritten Teil nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird

B.15. In dem Klagegrund wird der - als diskriminierend erachtete - Behandlungsunterschied zwischen Asylbewerbern, je nachdem, ob ihr Asylantrag bereits für zulässig erklärt worden sei oder nicht, bemängelt, da nur diejenigen, die sich im zweiten Fall befänden, aufgrund des betreffenden Artikels 71 eine Hilfe *in natura* und nicht in bar erhielten.

B.16.1. In Anbetracht der unter B.2.2 dargelegten Zielsetzungen des Gesetzgebers ist dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt. Im übrigen verletzt er angesichts der vom Gesetzgeber

vorgesehenen Modalitäten - insbesondere die Aufrechterhaltung einer Hilfe, auch wenn sie *in natura* gewährt wird, die zeitliche Begrenzung dieser Form der Gewährung sowie die Möglichkeit der Abweichung - nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Asylbewerber, die noch keine Aufenthaltsgenehmigung im Hinblick auf die Prüfung zur Sache ihres Anerkennungsantrags erhalten haben.

B.16.2. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vorbehaltlich dessen, daß Artikel 57ter 1 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 darin eingefügt wurde, so ausgelegt wird wie unter B.13.6 angegeben, weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior